

AZ: 6566/19

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Abrechnung von Gaslieferungen.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer Wohnung, in der sich die Lieferstelle befindet, auf die die streitigen Gasmengen geliefert worden sind. Die Wohnung war bis zum 28.02.2017 vermietet. Am Ende der Mietzeit kam ein gemeinsames Übergabeprotokoll nicht zustande. Die Mieterin hatte einen Gaslieferungsvertrag mit einem an diesem Verfahren nicht beteiligten Unternehmen geschlossen, den sie nach dem Kenntnisstand der Schlichtungsstelle bei ihrem Auszug nicht kündigte und der folglich bis zum 30.11.2017 weiter lief. Erst zu diesem Zeitpunkt meldete der Lieferant die Belieferung ab.

Bereits erheblich früher, nämlich mit Schreiben vom 15.03.2017 an den Netzbetreiber, hatte der Beschwerdeführer den Auszug zum 28.02.2017 mitgeteilt. Er gab an, der Gaszählerstand habe am 28.02.2017 1.922,028 m³ betragen und bat darum, ihm den künftigen Verbrauch bis zur Neuvermietung in Rechnung zu stellen. Der Beschwerdeführer erhielt darauf vom Netzbetreiber den telefonischen Hinweis, der Netzbetreiber sei nicht zuständig, er müsse sich gegebenenfalls bei der Beschwerdegegnerin melden, um ab dem 01.03.2017 als neuer Kunde registriert zu werden. Die Mieterin sei noch nicht abgemeldet. In der Folgezeit unternommene Versuche des Beschwerdeführers, eine solche Anmeldung vorzunehmen, schlugen – vermutlich wegen der bis zum 30.11.2017 fortdauernden Vertragsbindung – fehl. Ab dem 01.12.2017 war der Zähler der Lieferstelle zunächst ohne Vertragsbindung. Erst am 02.03.2018 informierte der Netzbetreiber die Beschwerdegegnerin darüber, dass der Zähler seit dem 15.01.2018 ohne Vertrag sei und teilte dabei die frühere Mieterin der Wohnung als Nutzerin mit. Die Beschwerdegegnerin meldete daraufhin als Grundversorger die frühere Mieterin als Nutzerin zum 15.01.2018 an. Diese Nutzung wurde zum 19.03.2018 wieder abgemeldet. Etwa zeitgleich nahm die Beschwerdegegnerin eine Anmeldung des Beschwerdeführers ab dem 20.03.2018 vor, die bis zum 14.05.2018 (Zeitpunkt des Einzugs einer neuen Mieterin) Bestand hatte.

Nachdem die frühere Wohnungsmieterin gegen ihre Inanspruchnahme zwischen dem 15.01. und dem 19.03.2018 mit der Begründung protestiert hatte, sie sei bereits im Februar 2017 ausgezogen, korrigierte die Beschwerdegegnerin die Anmeldung rückwirkend und nahm nunmehr den Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 15.01.2018 in Anspruch.

Für die Gasbelieferung zwischen dem 20.03.2018 und dem 14.05.2018 stellte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer am 12.12.2018 einen Verbrauch vom 231 m³ in Rechnung. Die Nachforderung hat der Beschwerdeführer nach seinen unwidersprochenen Angaben ausgeglichen. Die Rechnung basiert auf einem Anfangszählerstand von 3.117 m³ und einem Endstand von 3.348 m³. Infolge der nachträglichen Erfassung des Beschwerdeführers ab dem 15.01.2018 erstellte die Beschwerde-

gegnerin eine Schlussrechnung vom 20.02.2019 mit einer Nachforderung von 819,90 EUR für 1.426 m³. Diese Rechnung enthält für den 14.05.2018 den Endzählerstand von 3.348 m³ und für den 15.01.2018 den Anfangszählerstand von 1.922 m³, also den Zählerstand, den der Beschwerdeführer in seinem Schreiben an den Netzbetreiber vom 15.03.2017 für den 28.02.2017 angegeben hatte.

Der Beschwerdeführer lehnt die Begleichung des Rechnungsbetrages ab. Nach erfolgloser Beschwerde hat er den Schlichtungsantrag gestellt. Er meint, mit der Abrechnung vom 12.12.2018 sei seine Belieferung vollständig bezahlt.

Die Beschwerdegegnerin besteht auf einem Ausgleich der Rechnung. Mit einem Vertragsbeginn am 15.01.2018 sei der Beschwerdeführer noch sehr günstig gestellt.

Der Netzbetreiber hat keinen Antrag gestellt.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist teilweise begründet.

Nach den im Schlichtungsverfahren vorgelegten Dokumenten und Stellungnahmen ist davon auszugehen, dass die Gasbelieferung auf den Zähler zwischen dem 01.03. und dem 30.11.2017 in dem fortbestehenden Vertragsverhältnis der früheren Mieterin erfolgt und in diesem Verhältnis auch abgerechnet worden ist. Allerdings ist der Zählerstand vom 30.11.2017 nicht bekannt. Ab dem 01.12.2017 hatte der Beschwerdeführer die Sachherrschaft über die Lieferstelle, so dass bei seiner ersten Stromentnahme nach dem 30.11.2017 zwischen ihm und der Beschwerdegegnerin ein Grundversorgungsvertrag gemäß § 2 Abs. 2 Stromgrundversorgungsvertrag zustande gekommen ist. Ein solches Verhältnis konnte nach dem 01.03.2017 wegen des fortbestehenden Belieferungsvertrages der Mieterin nicht entstehen. Allerdings nimmt die Beschwerdegegnerin selbst den Vertragsbeginn für den 15.01.2018 an, so dass sie im Schlichtungsverfahren zunächst daran festzuhalten ist.

Als Zwischenergebnis folgt daraus, dass der Beschwerdeführer jedenfalls die Gasbelieferung zwischen dem 15.01.2018 und dem 14.05.2018 zu bezahlen hat. Diese beläuft sich allerdings nicht auf 1.426 m³, wie in der Schlussrechnung angegeben. Zwar ist der Endzählerstand von 3.348 m³ für den 14.05.2018 korrekt und unstrittig, doch entspricht der in der Abrechnung genannte Anfangszählerstand von 1.922 m³ nicht der zuvor beschriebenen Situation. Es mag sein, dass nach dem 01.03.2017 nur noch der Beschwerdeführer Gas in der Wohnung der Lieferstelle verbraucht hat, doch ist der Verbrauch in jedem Fall bis zum 30.11.2017 dem früheren Vertragsverhältnis der Mieterin zuzuordnen. Wird mit der Beschwerdegegnerin der 15.01.2018 als Beginn der Grundversorgung des Beschwerdeführers angesehen, so müsste der Zählerstand dieses Tages als Anfangszählerstand berücksichtigt werden. Der Beschwerdeführer, der stets schlüssige und plausible Werte mitgeteilt hat, hat für diesen Tag einen Stand von 2.487 m³ bezeichnet. Die Beschwerdegegnerin sollte folglich für den Zeitraum 15.01.2018 bis 14.05.2018 $(3.348 - 2.487 =)$ 861 m³ in Rechnung stellen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Die Beschwerdegegnerin erstellt für den Zeitraum 15.01.2018 bis 14.05.2018 eine korrigierte Schlussrechnung, in der sie für den 15.01.2018 einen Anfangszählerstand von 2.487 m³ und für den 14.05.2018 einen Endzählerstand von 3.348 m³ ansetzt. Daneben wird in der Schlussrechnung berücksichtigt, ob der Beschwerdeführer die Nachforderung aus der Rechnung vom 12.12.2018 über 89,19 EUR für den Zeitraum 20.03.2018 bis 14.05.2018 bereits beglichen hat.

Der Beschwerdeführer verpflichtet sich, den sich dann ergebenden Nachforderungsbetrag unverzüglich zu bezahlen.

Die Beschwerdegegnerin storniert etwaige Nebenforderungen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 5.Mai 2020

Jürgen Kipp
Ombudsmann